

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.424 vom 20. August 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.424

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.424 du 20 août 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.424 del 20 agosto 2025

Erwägungen

E. 20

Juni 2024 (VB 408 S. 3) stimmen jedoch im Wesentlichen mit den Ausführungen im Bericht von PD Dr. med. D._____ vom 8. November 2022 (VB 311 S. 3) überein. Der Bericht vom 8. November 2022 lag PD Dr. med. B._____ vor (VB 315 S. 4) und wurde von diesem in seinen beiden Aktenbeurteilungen vom 5. Januar 2023 umfassend gewürdigt (VB 315

- 9 - S. 5 ff.; 316 S. 1). Die bildgebenden Untersuchungen (Röntgen, CT, MRI) des rechten Knies vom 13. Juni 2024 zeigten nach Lage der Akten zudem weiterhin eine moderate Gonarthrose (vgl. VB 408 S. 3). In dem im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Bericht vom 30. Juli 2024 (vgl. Beschwerdebeilage [BB] 3) führte PD Dr. med. D._____ ebenfalls aus, gemäss Radiologiebefund handle es sich um eine moderate Arthrose. Man sehe auch keine angrenzenden Zysten am medialen Femurkondylus oder am medialen Tibiaplateau, so dass die Beurteilung durch die Beschwerdegegnerin nachvollzogen werden könne. Dennoch sei der Knorpel im medialen Kompartiment stark ausgedünnt, so dass es eine Ermessensfrage sei, ob es sich um eine moderate oder eine schwere Arthrose handle (S. 1). Es findet sich damit keine medizinische Beurteilung (vgl. E. 2.2. hiervor) in den Akten, welche nahelegte, dass die von PD Dr. med. B._____ am 5. Januar 2023 auf 7.5 % geschätzte Integritätseinbusse der dem Beschwerdeführer aus dem fraglichen Unfall verbleibenden rechtsseitigen Knieschaden nicht angemessen (vgl. E. 2.1. hiervor) wäre. Hinsichtlich der medizinischen Beurteilung des Sachverhalts durch die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde S. 5 ff.) ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass diese bereits deshalb unbehelflich ist, weil sie als medizinische Laiin hierfür nicht befähigt ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_283/2017 vom 29. August 2017 E. 4.1.2; 9C_614/2015 vom 21. Juni 2016 E. 5.1). 4.4. Zusammenfassend ergeben sich weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch den medizinischen Akten Hinweise, welche auch nur geringe Zweifel an der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der versicherungs- medizinischen Beurteilung von PD Dr. med. B._____ (vgl. E. 3.1. hiervor) erwecken könnten (vgl. E. 3.2.2. hiervor). Die besagte Beurteilung erfüllt demnach die Anforderungen der Rechtsprechung an beweiskräftige medizinische Stellungnahmen (vgl. E. 3.2.1. hiervor). Der anspruchs- relevante medizinische Sachverhalt erweist sich vor diesem Hintergrund als vollständig abgeklärt. Auf weitere Abklärungen (vgl. Beschwerde S. 8) ist in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten, da von solchen keine weiteren relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind (BGE 127 V 491 E. 1b S. 494 mit Hinweisen) und entgegen dem Beschwerdeführer auch keine Verletzung der Untersuchungspflicht durch die Beschwerdegegnerin (vgl. Beschwerde S. 7) ersichtlich ist. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für den aus dem Unfall

vom 29. April 2008 verbleibenden rechtsseitige Knieschaden gestützt auf die Beurteilung von PD Dr. med. B._____ eine Integritätsentschädigung basierend auf einer

- 10 - Integritätseinbusse von 7.5 % zugesprochen hat. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. Juni 2024 (VB 411) ist damit zu bestätigen. 5. 5.1. Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG). 5.3. 5.3.1. Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Der unentgeltlichen Rechtsvertreterin wird das angemessene Honorar nach Eintritt der Rechtskraft des versicherungsgerichtlichen Urteils aus der Obergerichtskasse zu vergüten sein (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG). 5.3.2. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin reichte am 24. Februar 2025 eine Kostennote ein, die einen Zeitaufwand von 17 Stunden zu Fr. 250.00, Barauslagen von Fr. 61.90 und Mehrwertsteuer von Fr. 349.25, total somit Fr. 4'661.15, ausweist. 5.3.3. Die Entschädigung im Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht richtet sich nicht nach einem Stundentarif, sondern in erster Linie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00; § 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Praxisgemäss beträgt die Grundentschädigung in einem durchschnittlichen Beschwerdeverfahren betreffend UVG innerhalb des genannten Tarifr Rahmens von § 3 Abs. 1 lit. b AnwT Fr. 3'300.00. Mit dieser Grundentschädigung sind Aktenstudium, Instruktionen, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefonate sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten. Hiervon erfolgt ein Abschlag gemäss § 6 Abs. 1 AnwT von 10 % aufgrund der nicht durchgeführten Verhandlung (= Fr. 2'970.00). Die zusätzliche Eingabe vom 4. Dezember 2024 rechtfertigt einen Zuschlag von 5 % (= Fr. 3'135.00, § 6 Abs. 3 AnwT). Sodann hatte die Rechtsvertreterin den Beschwerdeführer bereits im Verwaltungsverfahren vertreten und damit entsprechende Aktenkenntnisse, was zu einem Abzug von 25 % führt (= Fr. 2'351.25, § 8 AnwT). Zum Honorar dazu kommen eine Spesenpauschale von 3 % sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. Es ergibt sich damit eine Entschädigung von

- 11 - insgesamt gerundet Fr. 2'600.00 (inkl. Auslagen und MwSt.; vgl. § 8c AnwT). 5.3.4. Die in chronologischer Abfolge geführte Kostennote vom 24. Februar 2025 mit stichwortartigen Hinweisen zu den erfassten Arbeiten, wie beispielsweise "AS E-Mail Klient betreffend IV und IE mit Antwortmail", "E-Mailverkehr mit Klient" oder "AS E-Mails Klient und Unterlagen mit Antwortmail", unterscheidet nicht detailliert nach Aufwandposition und erlaubt dem Gericht damit kein Aufschlüsseln der notwendigen oder nicht mehr durch die Entschädigung erfassten Arbeiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_98/2017 vom 27. Oktober 2017 E. 7.2). Abgesehen davon ist der Fall nicht als überdurchschnittlich komplex einzustufen und es waren im Wesentlichen die üblichen Rechtsfragen zu beantworten. Zudem waren die für ein UVG-Verfahren in durchschnittlichem Umfang bestehenden Akten zu studieren. Es geht aus der Kostennote sodann keine Begründung für einen Mehraufwand hervor, der einen ausserordentlichen Zuschlag gemäss § 7 AnwT rechtfertigen würde (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_386/2020 vom 24. September 2020 E. 4.1.4; 8C_278/2020 vom 17. August 2020 E. 4.4 und 6.2). Mit dem festgelegten Honorar von Fr. 2'600.00 sind in angemessener Weise die entstandenen, objektiv gerechtfertigten Kosten und Aufwendungen gedeckt (notwendige Vertretungskosten, Urteil des Bundesgerichts 8C_63/2014 vom 12. Mai 2014 E. 6.2 f. und

E. 7.2) und die dem vorliegenden Fall angemessenen anwaltlichen Bemühungen angesichts der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses ausreichend abgegolten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_386/2020 vom 24. September 2020 E. 4.3.;

8C_278/2020 vom 17. August 2020 E. 6.2; 8C_727/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 5).

5.4. Es wird ausdrücklich auf Art. 123 ZPO verwiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung der dem Rechtsvertreter ausgerichteten Entschädigung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

- 12 - 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das Honorar der unentgeltlichen Rechtsvertreterin wird richterlich auf Fr. 2'600.00 festgesetzt. Die Obergerichtskasse wird gestützt auf § 12 Anwaltstarif angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers lic. iur. Fiona Carol Forrer, Rechtsanwältin, Zürich, nach Eintritt der Rechtskraft das Honorar von Fr. 2'600.00 auszurichten. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 20. August 2025
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: Kathriner Fricker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.